

Isny Allgäu

Energiegipfel vom 15. - 17.03.2013

Vortrag „Planungsrecht und Windenergie“





Themen und Gliederung

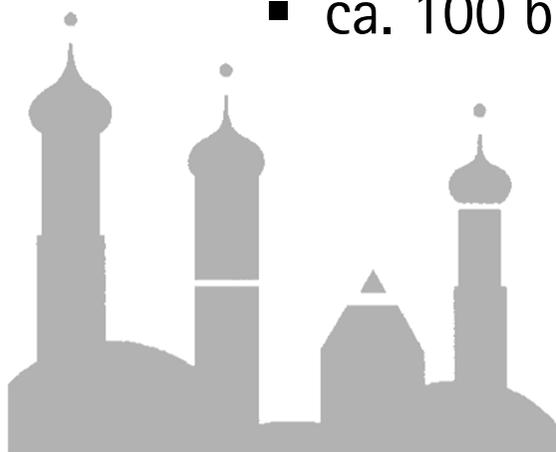
1. Begrüßung und Vorstellung
2. Zielvorgaben des Landes
3. Rechtlicher Rahmen
 - (1) Bundesrecht –BauGB–
 - (2) Landesplanung
 - (3) Regionalplanung
 - (4) Kommunale Planung
4. Auswirkungen der Flächennutzungsplanung bzw. deren Unterlassung
5. Windenergieerlass Baden-Württemberg
6. Sicherung der Bauleitplanung
7. Stand der Teilflächennutzungsplanung in Isny im Allgäu
8. Fragerunde

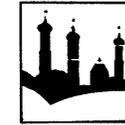




Zielvorgaben des Landes

- Ziel der Landesregierung bis 2020:
 - 10 % des Strombedarfs aus Windenergie
- Dies bedeutet:
 - ca. 100 bis 150 neue Windenergieanlagen pro Jahr





Rechtlicher Rahmen: Bundesrecht

- Seit 1996 Privilegierung von Windenergieanlagen im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ab 50 m Gesamthöhe, darunter baurechtliches Verfahren
- Gegebenenfalls ist Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig
- Sofern Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich: Immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit

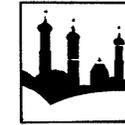




Rechtlicher Rahmen: Landesplanung

- Bisherige Rechtslage nach Landesplanungsgesetz (LPIG):
 - Ausweisung von Vorranggebieten
 - Die übrigen Gebiete sind Ausschlussgebiete
 - Bindungswirkung für öffentliche Stellen
 - Anpassungspflicht der kommunalen Planungsträger über § 1 Abs. 4 BauGB
 - Verbindlichkeit für Bauherren über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB





Rechtlicher Rahmen: Landesplanung

- Auswirkungen des geänderten LPIG ab 01.01.2013:
 - In den Regionalplänen dürfen nur noch Vorranggebiete dargestellt werden
 - Ausschlussgebiete dürfen nicht mehr ausgewiesen werden
 - Bisherige Ausschlussgebiete in den Regionalplänen werden per Gesetz aufgehoben





Rechtlicher Rahmen: Landesplanung

- Folgen der Rechtsänderung:
 - Steuerungs- und Konzentrationswirkung der Regionalpläne ist entfallen
 - Über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Steuerung und Konzentration künftig nur durch Kommunen möglich
 - Einzelfallentscheidungen der Immissionsschutzbehörden in den Einzelgenehmigungsverfahren





Rechtlicher Rahmen: Regionalplanung

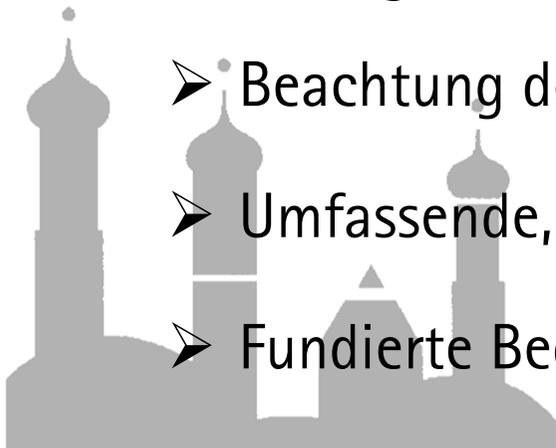
- Ausschlussgebiete des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben zum 01.01.2013 entfallen
- Teilregionalplan Windenergie für Bodensee-Oberschwaben derzeit im Änderungsverfahren
- Stellungnahme der Stadt Isny im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens im Oktober 2012 abgegeben
 - Bisläng 1 Vorranggebiet in Isny auf dem Beurener Berg
 - Bedenken der Stadt mitgeteilt (Schutzgut Mensch, Schutzgut Landschaft, Gewässerschutz, etc.)
- Überarbeiteter Entwurf des Regionalplans ca. Frühjahr 2013





Rechtlicher Rahmen: Kommunale Planung

- Erforderlichkeit der Planung
- Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzepts (sogenannte harte und weiche Tabukriterien)
- Rahmen des Regionalplans ist zu beachten
- Substanzielle Nutzung der Windenergie im Planungsraum muss gewährleistet sein
- Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebots
- Umfassende, nachvollziehbare Abwägung
- Fundierte Begründung der Planinhalte





Auswirkungen kommunaler FN-Planung

- Flächennutzungsplan (FNP) kann auch Darstellungen zu nicht regionalbedeutsamen Windenergieanlagen (bis 50 m Nabenhöhe) treffen
- Im FNP können entweder bloße zusätzliche Vorrangstandorte oder aber Konzentrationszonen ausgewiesen werden
- Nachfolgende Feinsteuerung über Bebauungsplanung wird ermöglicht





Auswirkungen kommunaler FN-Planung

- Bei einem FNP Windenergie mit Konzentrationszonen:
 - Steuerungs- und Konzentrationswirkung ist gewährleistet
 - Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB tritt ein, wonach außerhalb der Positivstandorte Windenergieanlagen unzulässig sind





Auswirkungen kommunaler FN-Planung

- Bei einem FNP Windenergie mit lediglich zusätzlichen Vorrangstandorten oder ohne FNP:
 - Steuerungs- und Konzentrationswirkung tritt nicht ein
 - Keine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, es verbleibt bei der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich
 - Zulassungsverfahren mit jeweiliger Einzelfallprüfung





Auswirkungen kommunaler FN-Planung

- Im Einzelgenehmigungsverfahren dürfen öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen
- „Unbenannte öffentliche Belange“: Ziele der Raumordnung (z. B. Vorranggebiete für Rohstoffabbau, Regionale Grünzüge - § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB)
- Natur- und Artenschutz
- Denkmalschutz
-
- Wirtschaftlichkeitsprüfung findet nicht statt!

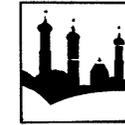




Windenergieerlass Baden-Württemberg

- Ziel: Handreichung und Leitlinie für das gesamte Verfahren
- Für nachgeordnete Behörden verbindlich
- Hilfestellung für die Planungsträger
- Enthält Planungsgrundlagen und –hinweise wie bspw. Windhöffigkeit, Naturschutzbelange, Lärmschutz
- Auch Hinweise zu Kleinwindanlagen (bis 10 m Gesamthöhe)
- Schwerpunkt liegt bei immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren, in dem auch die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen abzuhandeln sind





Sicherung der Bauleitplanung

- § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB: Zurückstellung von Baugesuchen möglich
- Voraussetzungen:
 - Aufstellungsbeschluss
 - Hinreichend konkretisierter Planungsstand
 - Befürchtung, dass das Vorhaben die Durchführung der Planung unmöglich macht oder wesentlich erschwert
- Dauer: i. d. R. maximal ein Jahr





Stand Teilflächennutzungsplan in Isny

- Aufstellungsbeschluss am 21.11.2012
- Veröffentlicht am 01.12.2012
- Auftrag an Planungsbüro vergeben
- Erste Plangrundlagen wurden erarbeitet, Vorstellung im Gemeinderat am 04.03.2013:
 - Themenplan 1: Abstände, Windhöffigkeit, NSG, FFH, Biotope, Wildtierkorridor
 - Themenplan 2: Abstände, Windhöffigkeit, WSG, LSG, Gewässer
 - Suchraumanalyse für 2er- und 3er-Standorte

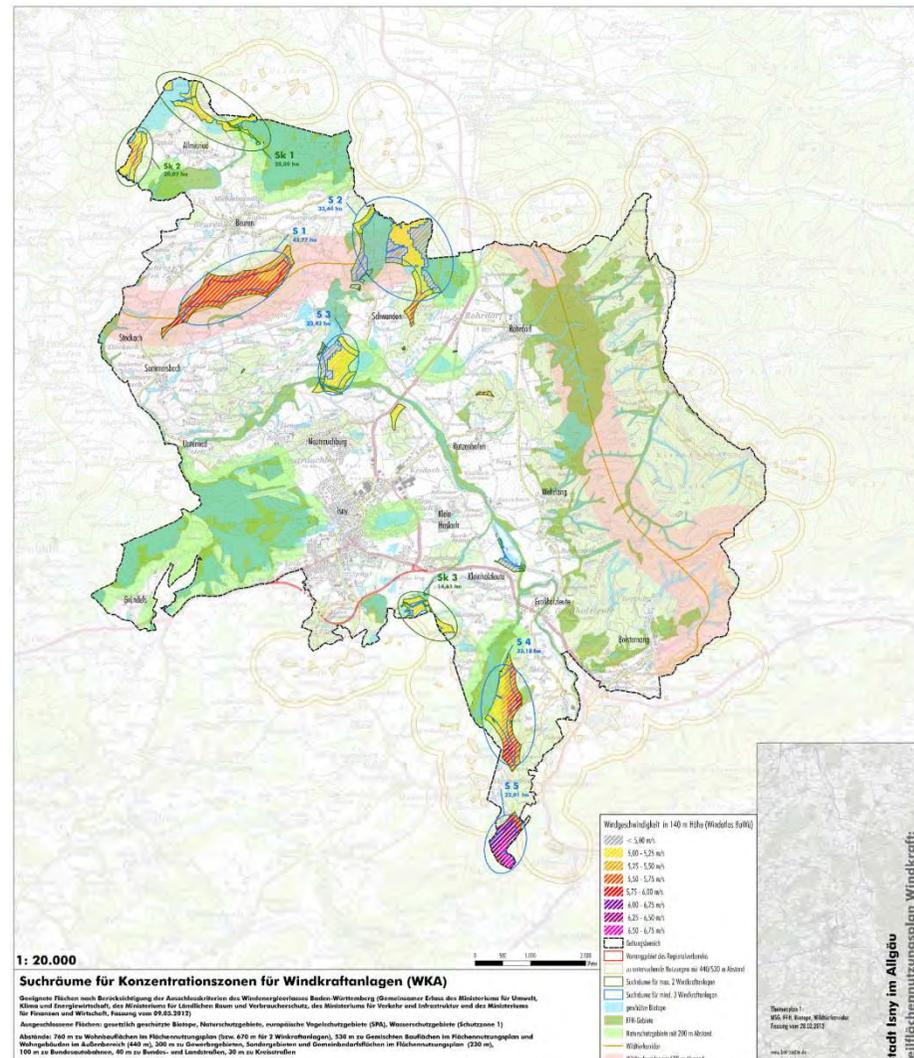




Stand Teilflächennutzungsplan in Isny

Themenplan 1:

NSG, FFH, Biotope,
Wildtierkorridor

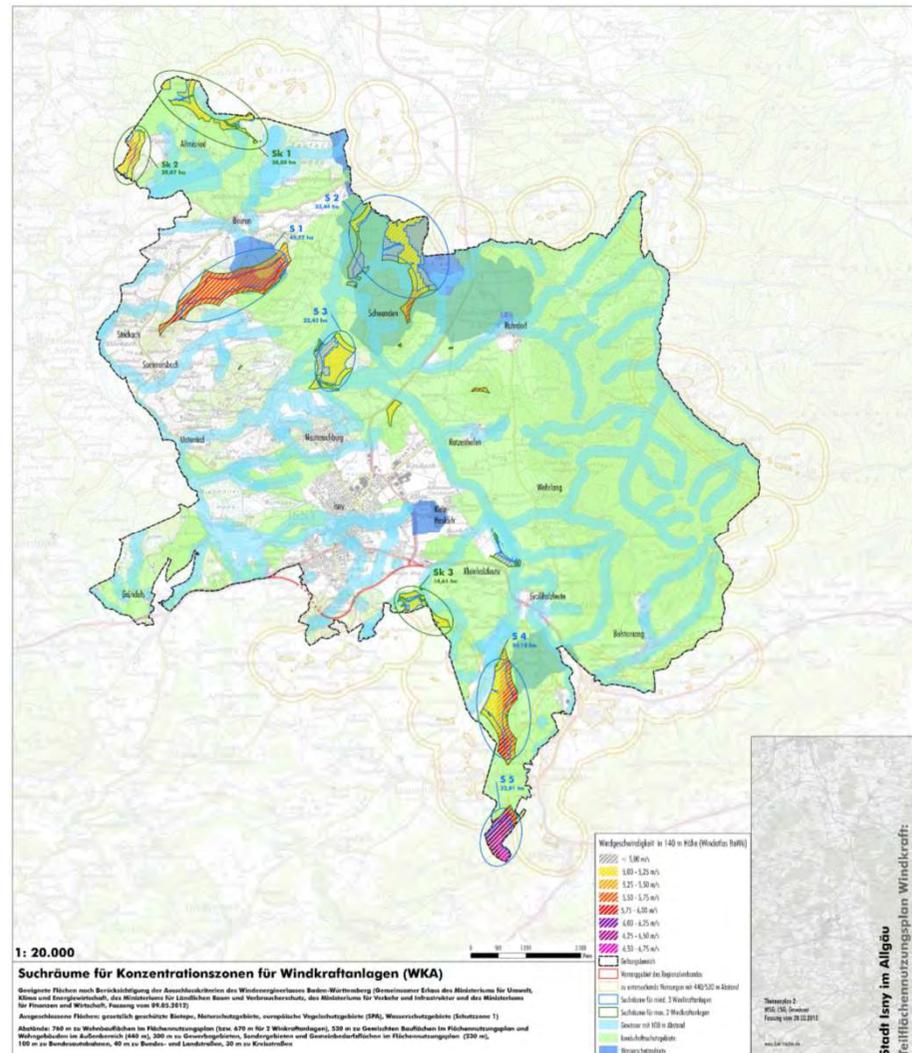


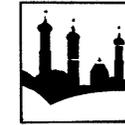


Stand Teilflächennutzungsplan in Isny

Themenplan 2:

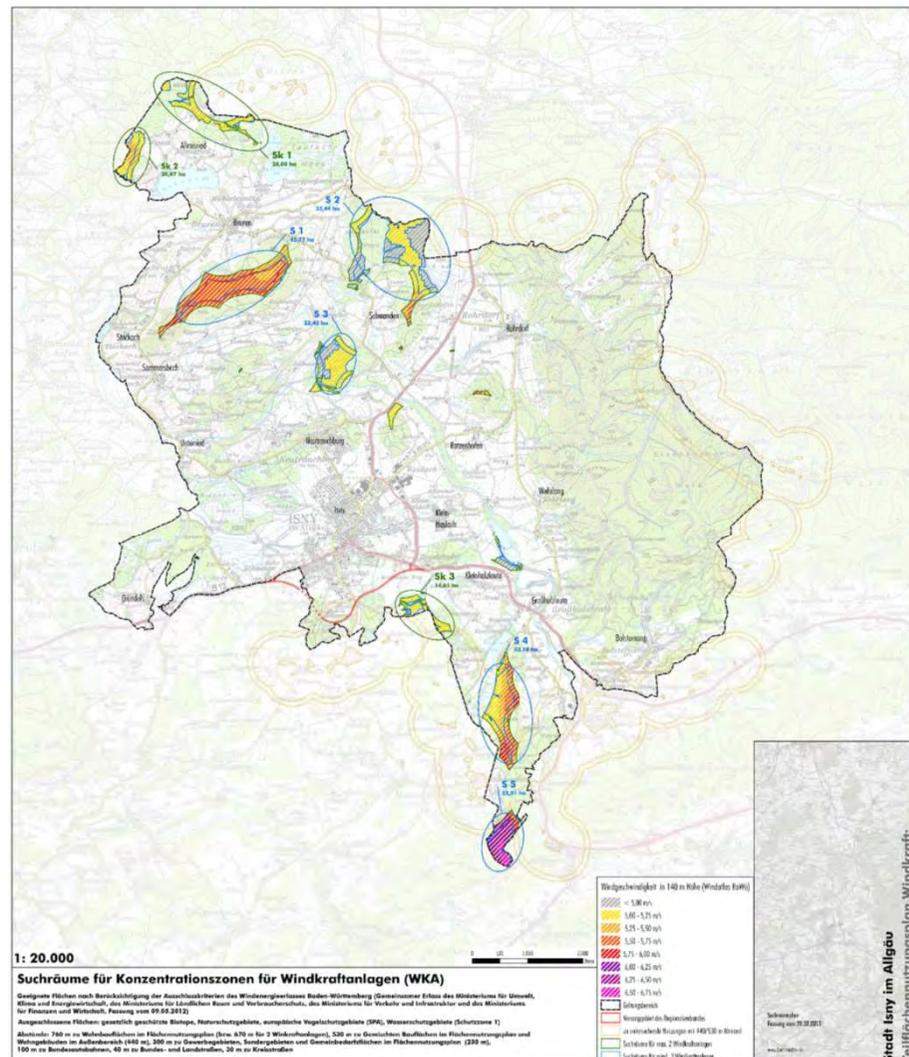
WSG, LSG, Gewässer





Stand Teilflächennutzungsplan in Isny

Suchraumanalyse





Stand Teilflächennutzungsplan in Isny

➤ Weiteres Vorgehen:

- Gemeinderat 18.03.2013: Beratung Themenpläne und Suchraumanalyse, Beschlussfassung Windhöffigkeit, Anlagenzahl, evtl. LSG
- Ausarbeitung Anhörungsentwurf
- Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
- Parallel Anpassung an Ziele der Raumordnung
- Voraussichtlich Ende 2013 Wirksamkeitsbeschluss





Isny Allgäu

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Stadtverwaltung



Isny Allgäu

Noch Fragen?

